

11./X. 1914.

## Abänderungen an der Durchführungsverordnung zum Militärtarfgesetz.

Wien, 11. November.

Eine Reihe von Gesetzen der letzten Zeit hat es notwendig gemacht, die Bestimmungen über die Militärtaxe, nämlich das Gesetz vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, und die Durchführungsverordnungen abzuändern. Die Bestimmungen über die Militärtaxe mußte nunmehr in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Text des Wehrgesetzes von 1912 sowie mit der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13. Die Anpassung des Militärtarfgesetzes an das neue Personalsteuergesetz war durch Artikel 5 dieses Gesetzes der Verwaltungsverwaltung der Regierung überlassen worden. Diese Aenderung erfolgte mittels einer am 5. d. im Reichsgesetzblatt (Nr. 306) veröffentlichten Verordnung des Landesverteidigungs- und Finanzministeriums. Die Hauptänderung bestand darin, daß entsprechend der Hinaufsetzung des Existenzminimums auf 1600 Kronen auch die ersten drei Klassen der Militärtaxe (von 1200 bis 1600 Kronen) entfielen und auch die Pflicht zur Entrichtung der Militärtaxe erst bei 1600 Kronen Einkommen beginnt.

Die Uebereinstimmung zwischen Militärtarfgesetz und Wehrgesetz war in dem § 87 des Wehrgesetzes selbst hergestellt worden. Nunmehr war noch die Durchführungsverordnung zum Militärtarfgesetz, die am 19. August 1907 erlassen worden war, mit dem neuen Gesetzestext in Einklang zu bringen. Dies geschieht durch eine heute im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Verordnung des Landesverteidigungsministeriums. Diese Verordnung nimmt eine bis ins einzelne gehende, zum Teil rein textuelle Revision der früheren Verordnung vor. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Das Ausmaß der Dienstertaxate ist unverändert geblieben, beginnt aber, statt wie früher bei einem Einkommen von 1200 K. bei der Steuerkala von 1600 K.

Weiter wird bezüglich der Elterntaxe eine neue Bestimmung im Artikel 9 eingeschaltet, die lautet: „Zur Entrichtung einer Elterntaxe ist unter der im § 1 erwähnten Voraussetzung (wenn ihr durch Rückschuß aus der für das Tagpflichtjahr vorgeschriebenen Personaleinkommensteuer ermitteltes Einkommen 4000 K. übersteigt) die uneheliche Mutter, nicht aber der uneheliche Vater einer Dienstertaxatpflichtige verpflichtet.“

Bezüglich der Einzahlung der Militärtaxe wird als Sicherheit auch die Verpfändung der Gehaltsbezüge des Militärtaxpflichtigen, sofern sie wenigstens monatlich perzipiert werden, im Artikel 23 aufgezählt.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß bezüglich der Uebergangsbestimmungen die nachträglichen Bemessungen von Militärtaxen, die in die Zeit vor der Wirksamkeit des Militärtarfgesetzes zurückgreifen, entweder eine Dienstertaxate (bei Bestand der primären Militärtaxpflicht) oder einer Elterntaxe (bei Bestand der subsidiären Militärtaxpflicht), nie aber Dienstertax- oder Elterntaxe nebeneinander bemessen werden.

Die abgeänderten Bestimmungen finden auf die Bemessung der Militärtaxe für das Jahr 1914 und die folgenden Jahre Anwendung.